



An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-04  
Sachbearbeiter/in: Robert Balanche  
Wabern, 09.03.2007

## **Kreisschreiben Nr. 2007 / 01 Neue Weisungen zur Darstellung des Planes für das Grundbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen die neuen Weisungen zur Darstellung des Planes für das Grundbuch zustellen zu können. Auf den ersten Blick weicht das neue Produkt in seinem Erscheinungsbild kaum vom alten ab. Der Unterschied liegt vielmehr in den Weisungen selbst: Diese enthalten eine genaue Beschreibung der auf dem Plan für das Grundbuch darzustellenden Daten, ihre jeweiligen Symbole und die Festlegung der Prioritäten der Objekte zueinander.

Eine der Neuheiten ist die Einführung eines neuen Schrifttyps für diesen Plan. Unser Ziel war es, mit einem eigenen Schrifttyp arbeiten zu können, der ohne Einschränkungen auch für Dritte verfügbar ist. Also haben wir nach einem OpenSource-Schrifttyp gesucht und ihn unseren Bedürfnissen angepasst: sein Name ist "CADASTRA". Mit diesem Schrifttyp ist es möglich, alle für den Grundbuchplan nützlichen Symbole darzustellen. "CADASTRA" ist auf [www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch) → Produkte → Plan für das Grundbuch abrufbar.

Um den Plan für das Grundbuch möglichst einfach herstellen zu können, wurde entschieden, diesen in schwarz/weiss zu belassen. Es ist zwar nicht untersagt, die Daten der AV in Farbe darzustellen. Es handelt sich dann aber um ein anderes Produkt, für das bei Bedarf neue Weisungen zu erstellen sind.

Das Konzept der Darstellungsmassstäbe wurde ebenfalls gelockert. Auch wenn die Standard-Darstellungsmassstäbe 1:250, 1:500, 1:1'000, 1:2'000, 1:5'000 und 1:10'000 erhalten bleiben, ist es gestattet, die Daten des Planes für das Grundbuch in jedem beliebigen Massstab darzustellen. Hierbei denken wir insbesondere an die Abfrage am Bildschirm. So wurde die Festlegung der Schrift- und Symbolgrössen lediglich für den Massstab 1:1'000 präzisiert, woraus die Massstabsfaktoren automatisch abzuleiten sind, sodass das Produkt in jedem Massstab als solches "erkennbar" bleibt. Dieser Grundsatz der "Erkennbarkeit" ist vollständig neu. Das Produkt muss unabhängig vom Massstab oder dem für die Darstellung des Planes benutzten Trägers als Plan für das Grundbuch erkennbar sein.

Die neuen technologischen Möglichkeiten wurden ebenfalls berücksichtigt und den Kantonen wurde ein beträchtlicher Handlungsspielraum bei der Umsetzung dieser Weisungen zugestanden, beispielsweise mit der Einführung einer Toleranz in den Schriftgrössen. Manche

Systeme ermöglichen nämlich eine dynamische Positionierung der Schriften auf dem Plan. So können wir etwa dem System angeben, die Nummer des Grundstücks auszuweisen und bei Bedarf die Grösse der Nummer zu verkleinern, um sie auch bei Platzknappheit eintragen zu können.

Eine weitere Neuheit ist die Einführung einer Legende für den Grundbuchplan. Bisher war es für den Normalverbraucher oder die Normalverbraucherin kaum möglich, alle auf dem Plan für das Grundbuch angegebenen Informationen zu verstehen. Da es aus Platzgründen nicht möglich ist, eine solche Legende direkt auf dem Plan zu drucken, erfolgt nur ein Hinweis auf [www.cadaastre.ch/legende](http://www.cadaastre.ch/legende), wo diese abgerufen werden kann. Die Legende ist in Deutsch, Französisch und Italienisch verfügbar.

Wir haben zurzeit darauf verzichtet, die neuen Weisungen in INTERLIS 2 zu beschreiben. Die Vermessungsdaten sind immer noch in INTERLIS 1 beschrieben und verfügbar, und die aktuellen Werkzeuge auf dem Markt erlauben noch keine automatische Überführung eines grafischen Modelles, welches in INTERLIS 2 beschrieben wurde.

Wir sind überzeugt, dass der Leitgedanke des "vollständig digital", der sich in diesen Weisungen niederschlägt, in die richtige Richtung geht und dass diese neuen Weisungen und das neue Produkt von unserem Berufsstand und von den Benutzerinnen und Benutzern wohlwollend aufgenommen werden. Die aus dem Leitgedanken des "vollständig digital" resultierenden Vorteile lassen sich nicht leugnen, trotz geringer Einbussen bei der grafischen Qualität. Denn ein Druckergerät, sei es auch noch so technisch ausgereift, wird niemals die Hand des Zeichners oder der Zeichnerin ersetzen!

Mit V+D Express 5/2005 eröffneten wir im Juni 2005 die Vernehmlassung zu den neuen Weisungen für die Darstellung des Planes für das Grundbuch. Wir erhielten über 300 Anmerkungen und Vorschläge von den Kantonen. Um den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, verzichteten wir darauf, zu diesen Vorstössen persönlich Stellung zu nehmen. Wir haben jedoch eine Zusammenfassung mit allen Anregungen und unseren Antworten auf dem Internet unter [www.cadaastre.ch](http://www.cadaastre.ch) → Publikationen → Für die KVA → Kreisschreiben aufgeschaltet. Wir bitten Sie dabei zu beachten, dass sich die Antworten auf die Version 9 der Entwurfsphase beziehen. Entsprechend ist es möglich, dass Antworten im Bezug auf die vorliegenden Weisungen bereits überholt sind.

Zurzeit liegen nur die französische und deutsche Version der Weisungen vor. Die italienische Übersetzung ist noch ausstehend. Die Publikation folgt bis spätestens Mitte April 2007.

Damit die Vorteile der neuen Weisungen möglichst rasch ihre Wirkung entfalten können, ersuchen wir Sie, diese bis spätestens 1. Januar 2008 in Ihrem Kanton in Kraft zu setzen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Eidgenössische Vermessungsdirektion  
Oberleitung der amtlichen Vermessung

Fridolin Wicki  
Leiter

Markus Sinniger  
Leiter

Neue Weisungen zur Darstellung des Planes für das Grundbuch